

**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Internationalen Elitestudiengang
Global Change Ecology (M.Sc.)
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth
Vom 10. August 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/076) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Zusammenhänge“ der Passus „und gesellschaftlicher Konsequenzen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Umweltnaturwissenschaften“ wird der Passus „, Lehramt an öffentlichen Schulen (Bachelor, Erste Staatsprüfung, Magister) oder der Rechtswissenschaften (Bachelor, Diplom, Erste Juristische Prüfung)“ eingefügt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- bb) Nach dem Passus „oder ein damit gleichwertiger Abschluss“ wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Text gestrichen.
- b) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. gesicherte Fremdsprachenkenntnisse im Englischen. Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben, können ihre Kenntnisse der englischen Sprache über eine Abschlussarbeit in einem englischsprachigen Studiengang an einer Hochschule oder durch ein Zertifikat, das mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht, nachweisen. Daneben werden abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 15 Immatrikulationssatzung Grundkenntnisse der deutschen Sprache empfohlen.“
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „135“ ersetzt.
- 3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Environmental Change“, „Ecological Change“ und „Societal Change“ wird jeweils der Passus „(benotet)“ angefügt.
 - b) Vor dem Wort „Schools“ wird das Wort „Science“ eingefügt.
 - c) Am Ende des Absatzes wird folgende Zeile angefügt:
 - „(T) Masterarbeit (benotet)“
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „für die Dauer von drei“ durch den Passus „, die an der Lehre des Studienganges beteiligt sind, für die Dauer von fünf“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
- 5. In § 7 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- d) Es wird folgender Abs. 3 neu angefügt:
- „(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
7. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „durch Anschlag“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Passus „, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Seminararbeit, Projektarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Extended Abstract, Manuskript, Thesenpapier)“ durch den Passus „oder schriftlichen Ausarbeitungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Passus „(z.B. Sommer-/Winterschulen)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Passus „nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten“ durch den Passus „durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird der Passus „Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren“ durch den Passus „über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren“ ersetzt.

- c) In Abs. 6 wird Satz 5 gestrichen und Satz 6 wird zu Satz 5.
 - d) In Abs. 7 wird Satz 3 gestrichen. Die Sätze 4 bis 6 werden zu 3 bis 5.
 - e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Schriftliche Ausarbeitungen werden im Rahmen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst.“
 - bb) In Satz 5 wird der Passus „eine Woche“ durch den Passus „zwei Wochen“ ersetzt.
 - f) Es wird folgender Abs. 10 neu eingefügt:
„(10) ¹Bei Seminarvorträgen ohne schriftliche Ausarbeitung sind Thema, Dauer und Umfang mit dem Prüfer abzuklären. ²Die Dauer eines Seminarvortrages kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 45 Minuten betragen
³Bei benoteten Seminarvorträgen setzt der Prüfer die Note gemäß § 16 fest.“
 - g) Der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 11.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „einen Prüfer zum“ durch den Passus „die Prüfer als“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Das Thema und der Ausgabetag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.“
 - b) In Abs. 4 wird in Satz 1 der Passus „in der Regel“ gestrichen und Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Abs. 7 werden die Sätze 1 und 2 durch den Satz 1 „¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben.“ ersetzt und Satz 3 wird zu Satz 2.
 - d) In Abs. 8 Satz 1 wird der Passus „den beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5“ durch den Passus „die beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter“ ersetzt.

- e) In Abs. 10 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
- b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ durch den Passus „im Falle von Krankheit“ ersetzt.
12. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“
13. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2.
 - b) Abs. 4 wird gestrichen.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“.
16. In § 22 Abs. 2 wird der Passus „in jedem Fall“ durch den Passus „im Regelfall“ ersetzt.
17. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird von dem Dekan, das Diploma Supplement von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“
 - c) In Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen und die Satznummerierung des Satzes 1 entfällt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.

20. Der Anhang „Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird wie folgt geändert:

- a) In den Überschriftzeilen der Bereiche wird jeweils die Spalte „LP“ um den Passus „ECTS“ ergänzt und die Spalte „Prüfung“ erhält jeweils die Bezeichnung „Prüfungen“.
- b) Im Modul „O“ wird der Text in der letzten Spalte durch den Passus „Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung“ ersetzt.
- c) Im Modul „A1“ wird der Text in der letzten Spalte durch den Passus „mündliche Prüfung + Seminarvortrag“ ersetzt.
- d) In den Modulen „A3“, „A5“, „A7“, „B1“, „B4“ bis „C4“ und „C7“ wird jeweils in der letzten Spalte der Schrägstrich durch das Pluszeichen ersetzt.
- e) Im Modul „A4“ wird der Text in der letzten Spalte durch den Passus „Klausur + Seminarvortrag“ ersetzt.
- f) Im Modul „A6“ wird der Text in der letzten Spalte durch den Passus „schriftliche Ausarbeitung + Seminarvortrag“ ersetzt.
- g) Das Modul „C5 Socio Economic Responses to Global Change“ erhält die Bezeichnung „C5 Socio-economic and Political Dimensions of Global Change“ und in der letzten Spalte wird der Schrägstrich durch das Pluszeichen ersetzt.
- h) Im Modul „C6“ wird das Wort „Transdisziplinär“ durch das Wort „Transdisciplinary“ ersetzt und in der letzten Spalte wird der Schrägstrich durch das Pluszeichen ersetzt.
- i) Die Zeile „Summe Bereiche A, B, C“ wird in der ersten Spalte um den Passus „(inklusive 2 Module Vertiefung aus A, B oder C)“ ergänzt.
- j) Im Modul „M“ wird in der letzten Spalte der Passus „Referat /“ gestrichen.
- k) Im Modul „F“ wird in der ersten Spalte der Passus „(freie Wahl, nach Vorschlagsliste oder in Absprache mit dem Prüfungsausschuss)“ und in der letzten Spalte der Passus „Referat /“ gestrichen.
- l) In den Modulen „S1“ und „S2“ wird in der ersten Spalte jeweils der Passus „Summer or Winter“ durch „Science“ ersetzt.
- m) Dem Modul „Master Thesis (Masterarbeit)“ wird in der ersten Spalte die Modulbezeichnung „T“ vorangestellt.

§ 2

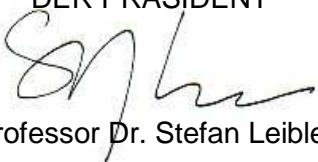
¹Diese Satzung tritt am 10. August 2016 in Kraft. ²Abweichend davon gilt § 1 Nr. 20 ab dem Wintersemester 2016/2017.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2016 und der Eilentscheidung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 8. August 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. August 2016 Az. A 3391 - I/1a.

Bayreuth, 10. August 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. August 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2016.